

Satzung über die Erhebung einer Abgabe  
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen  
des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), in Verbindung mit § 2 des SächsKAG vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. S. 306), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144), in Verbindung mit den §§ 8 und 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S.114), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und den §§ 7 und 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 18. Juli 2006 (SächsGVBl. S 387) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281) beschließt die Verbandsversammlung in der Sitzung am 30.07.2010 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen, zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 21.03.2017 (Sächs. Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger Nr.14, A 241):

§ 1

Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

(1) Der Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau (im Folgenden: Zweckverband) ist gemäß § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz gegenüber dem Freistaat Sachsen für Einleiter abgabepflichtig, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer im Sinne des § 3 Wasserhaushaltsgesetz einleiten oder in den Untergrund verbringen (Kleineinleiter).

(2) Der Zweckverband erhebt eine Abgabe zur Deckung seiner Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 2 SächsAbwAG.

(3) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwasser-einleitungen bleiben abgabefrei, wenn

1. der Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 8 Abs. 2 AbwAG) entspricht und

2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird. Hierbei hat der Abgabeschuldner (§ 4) anhand des Betriebstagebuchs und der Entsorgungsnachweise der Abwasserbehandlungsanlage bis zum 31.01. des dem Jahr, für welches die Abgabe zu entrichten ist, folgenden Jahres den Nachweis dafür zu erbringen, dass die genannten Voraussetzungen für die Abgabefreiheit vorliegen.

(4) Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne dieser Satzung dar.

## § 2

### Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen eingeleitet wird, nach der Zahl der auf dem Grundstück behördlich gemeldeten Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Zu der vom Zweckverband zu zahlenden Abwasserabgabe nach § 1 Abs. 1

dieser Satzung gehört auch der Verwaltungsaufwand, der durch die Erhebung der Abgabe und bei der Erfüllung der Abgabepflicht entsteht.

(2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:

Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 0,5 x Abgabensatz für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück.

(3) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit ergibt sich aus § 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der jeweils gültigen Fassung. Ab dem 01.01.2002 beträgt dieser EUR 35,79.

(4) Der Verwaltungsaufwand beträgt je abgabepflichtiges Grundstück und Jahr EUR 15,30.

## § 3

### Beginn und Ende der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber dem Zweckverband die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festzusetzen ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,  
1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies dem Zweckverband schriftlich angezeigt wurde;  
2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;

3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

#### § 4 Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.

(2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

#### § 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

(2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.

(3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 6 Auskunfts- und Duldungspflichten des Abgabenschuldners

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten (§§ 50 u. 126 SächsWG).

#### § 7 Anzeigepflichten

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. den Zutritt zum Grundstück nicht gewährt sowie wer entgegen § 7 dieser Satzung der Anzeigepflicht nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000 geahndet werden.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

## § 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 1.1.2010 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen vom 30.07.2004 (einschließlich aller Änderungen) außer Kraft.

Zwickau, den 30. Juli 2010

Ludwig  
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,  
Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
der Verbandsvorsitzende den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,  
vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist  
die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder,  
die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.